

Landesamt für  
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Abteilung Kraftfahrzeugwesen, Referat Fahrerlaubniswesen



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Puttkamerstr. 16-18, 10969 Berlin

An alle  
Unternehmen im qualifizierten Krankentransport  
des Landes Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
III C 32

Bearbeiter/in: **Frau Schorstein**  
Zimmer: 261

Dienstgebäude:  
Berlin Friedrichshain-Kreuzberg  
10969 Berlin Puttkamerstr. 16-18

Verkehrsverbindung:  
U6 (Kochstraße), Bus M29

Tel. Durchwahl: +49 30 90269 2501  
Zentrale: +49 30 90269 0  
Intern 9269 2501

Fax: Durchwahl +49 30 9028 3451

E-Mail: [post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de](mailto:post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de)  
<http://www.berlin.de/labo>

Datum: 08.09.2021

**DIN EN 1789-2020**  
**Rechtungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung –**  
**Krankenkraftwagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, wurde die DIN EN 1789 im Jahr 2020 fortgeschrieben.

Die Klärung, in welchem Umfang die geänderten Anforderungen der neuen DIN EN1789-2020 im Land Berlin für den Krankentransport umgesetzt werden sollen, ist zwischen dem LABO als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als zuständiger Fachaufsicht für den Krankentransport erfolgt.

Ich möchte Sie daher über Folgendes informieren:

Nach § 9 Absatz 1 RDG müssen Krankenkraftwagen in Ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem anerkannten Stand der Technik sowie den jeweils geltenden Normen entsprechen. Eine solche Norm ist auch die kürzlich modifizierte DIN EN 1789-2020, so dass die dort definierten Vorgaben umzusetzen sind und die dort festgelegte Ausstattung verpflichtend mitzuführen ist.

In der DIN EN 1789-2020 wird im nationalen Vorwort bezüglich möglicher Abweichungen Folgendes ausgeführt:

„Die in den Tabellen des Unterabschnitts 6.4 mit „X“ gekennzeichneten Ausrüstungsgegenstände müssen zur Versorgung des Patienten grundsätzlich alle

Verkehrsverbindungen

Öffnungs- /Sprechzeiten

Zahlungen bitte unter Angabe des Geschäftszeichens bargeldlos  
an die Landeshauptkasse Berlin  
Kreditinstitut  
Postbank Berlin

IBAN  
DE37 100100100001021102

BIC  
PBKDEFF100

U-Bahn Kochstr  
Bus 29  
Barrierefreier Eingang:  
Puttkamerstr. 16-18

vorhanden sein. Sie können nur in Ausnahmefällen entfallen, wenn beispielsweise deren Verfügbarkeit im Gesamteinsatzsystem – z.B. über die Beladung des zur Versorgung hinzugezogenen Notarzt-Einsatzfahrzeugs (NEF) – an der Einsatzstelle sichergestellt werden kann. Es ist dabei immer die ungünstigste reguläre Fallkonstellation zu beachten.“

Eine solche Ausnahme kommt für den Krankentransport im Land Berlin nicht in Betracht, da die Krankentransportwagen nicht im Rendezvous-System mit anderen Rettungsmitteln zum Einsatz kommen, sondern einzeln eingesetzt werden.

Unter 6.4. wird weiter zu den mit „X“ gekennzeichneten ausgeführt, dass hiervon mengenmäßig in Abhängigkeit regionaler Erfordernisse abgewichen werden kann. Hierfür konnten jedoch größtenteils keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf bestimmte Ausrüstungsgegenstände festgestellt werden, so dass –mit Ausnahme der Ausführungen zu Tabelle 16 Nr. 17 (s.u.)- **alle mit „X“ gekennzeichneten Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein müssen.**

Wegen bereits erfolgter konkreter Anfragen möchte ich zu den nachfolgend genannten Ausrüstungsgegenständen auf Folgendes hinweisen:

#### Tabelle 9 Nr. 7 energetisch betriebener Treppentragestuhl

Bezüglich der Tabelle 9 verweist die DIN EN 1789-2020 darauf, dass, sofern ein energetisch betriebener Treppentragestuhl vorhanden ist (Nr. 7), das Gerät zur Beförderung eines sitzenden Patienten (Nr. 4) entfallen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass, wenn eine Ausrüstung nach Nr. 4 vorhanden ist, eine nach Nr. 7 entfallen könnte. Insofern ist die DIN EN 1789-2020 so auszulegen, dass grundsätzlich in jedem Krankenkraftwagen ein energetisch betriebener Treppentragestuhl vorhanden sein muss.

#### Tabelle 16 Nr. 17 Versorgungsset für besondere Behandlung

Auch dieser Ausrüstungsgegenstand ist laut DIN EN 1789-2020 mit „X“ gekennzeichnet. Da der Ärztliche Leiter Rettungsdienst eine Ausstattung mit Medikamenten für KTW angesichts der derzeit nicht definierten Aus- und Fortbildung in diesem Segment grundsätzlich kritisch sieht, wird bis auf Weiteres auf die Kontrolle von Medikamenten, die in Tabelle 16 Nr. 17 genannt sind, verzichtet. Eventuelle Abweichungen werden nicht geahndet, sofern die dort genannten Medikamente nicht oder nicht in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Die übrigen in Tabelle 16 Nr. 17 genannten Ausrüstungsgegenstände sind aber vorzuhalten und werden auch kontrolliert.

Weitere regionale Besonderheiten werden aktuell in Berlin nicht gesehen, so dass alle übrigen Ausrüstungsgegenstände bei allen Krankenkraftwagen vorhanden sein müssen und damit auch bei den Kontrollen – nach Ablauf der in der DIN EN 1789-2020 genannten 18-monatigen Übergangsfrist - überprüft werden.

Diese 18-monatige Übergangsfrist bezieht sich nach Auskunft des Deutschen Institutes für Normung (DIN) auf die europäische Referenzfassung vom September 2020. Somit endet die Übergangsfrist auch für die DIN EN 1789 bereits im März 2022 (dieses Datum ist im Europäischen Vorwort genannt). Ab diesem Zeitpunkt müssen daher alle Krankenkraftwagen über die Ausstattungsmerkmale der DIN EN 1789-2020 verfügen.

In dem Wissen, dass solche Änderungen sicherlich für viele Unternehmen eine große Herausforderung darstellen, bitte ich Sie, die Ausstattung bzw. Nachrüstung Ihrer Fahrzeuge rechtzeitig zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schorstein